

Umsatzsteuernachschau – es kann jeden treffen



Mandanten-Info

Umsatzsteuernachschau

Inhalt

1.	Umsatzsteuernachschau – es kann jeden treffen!.....	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	1
3.	Einsicht ja – Durchsuchung nein	2
4.	Anlässe für die Umsatzsteuer-Nachschau	2
5.	Prüfung ohne Ankündigung – Die Vorbereitungszeit entfällt	5
6.	Ablauf der Umsatzsteuer-Nachschau	5
7.	Keine Pause für den Unternehmer – Von der Nachschau zur Außenprüfung.....	6
8.	Betretungsrechte der Prüfer	7
9.	Wenn der Prüfer kommt – Das richtige Verhalten bei der Umsatzsteuer-Nachschau	7
10.	Rechtsmittel des Unternehmers	8
11.	Ausblick in die Zukunft/Fazit	9

1. Umsatzsteuernachschau – es kann jeden treffen!

Etwa 2 % der deutschen Unternehmen werden derzeit von der Umsatzsteuer-Sonderprüfung getroffen. Geht es nach dem Bundesfinanzministerium, soll diese Quote in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden. Seit 2002 gibt es zusätzlich die Umsatzsteuer-Nachschau, die wie ein Damokles-Schwert über den Unternehmen hängt. Im Sprachgebrauch wird dieses Verfahren auch als Allgemeine Nachschau bezeichnet.

Treffen kann es jeden, denn für diese Form der Steuerprüfung braucht es keinen besonderen Anlass. Eine Ankündigung ist – anders als bei der Außenprüfung – ebenfalls nicht erforderlich. Der Prüfer kann bei dieser Nachschau fast jederzeit vor der Tür stehen, Einlass verlangen und Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen verlangen, die mit der Umsatzsteuer in Zusammenhang stehen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Mit Hilfe der Umsatzsteuer-Nachschau soll die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer gewährleistet werden. Das Recht zur unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschau ist im Umsatzsteuergesetz (UStG), §27b festgeschrieben. Dort ist unter anderem auch festgelegt, dass auf eine Umsatzsteuer-Nachschau nahtlos eine Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung folgen kann, wenn bestimmte Verdachtsmomente und Feststellungen während der Prüfung dies erforderlich erscheinen lassen.

Aufgrund der Gesetzesänderung des §27b, Satz 2 UStG haben seit Juni 2011 die Prüfer zusätzlich das Recht, die elektronischen Daten des geprüften Unternehmens einzusehen. Dies betrifft alle aktuellen Aufzeichnungen, aber auch Bücher, Urkunden oder Geschäftspapiere. Die elektronischen Daten können zusätzlich zu den Unterlagen in Papierform überprüft werden und müssen vom Unternehmer auf

Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen.

Führt die Umsatzsteuer-Nachscha dazu, dass Besteuerungsgrundlagen geändert werden, hat der Steuerpflichtige nach § 91, Abgabenordnung (AO) das Recht, sich rechtlich zu äußern.

3. Einsicht ja – Durchsuchung nein

§ 27b UStG erlaubt dem Prüfer die Einsicht in die umsatzsteuerlich relevanten Unterlagen des Unternehmers, berechtigt ihn aber nicht zur Durchsuchung der Geschäftsräume. Dies bedeutet, dass nur die zur Verfügung gestellten Unterlagen und offen herumliegende Gegenstände und Dokumente eingesehen werden dürfen. Nicht zulässig ist das zielgerichtete Suchen nach Personen oder Sachen, um ein steuerliches Fehlverhalten des Unternehmers aufzuspüren. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass absichtlich oder versehentlich Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich wiederum die Frage, was der Prüfer fotografieren darf, ohne das Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt werden. Generell dürfen nur offen herumliegende und stehende Gegenstände fotografiert werden, doch selbst dann kann eine Verletzung vorliegen: Zum Beispiel dann, wenn es sich bei den Gegenständen um Prototypen oder Sonderanfertigungen handelt.

4. Anlässe für die Umsatzsteuer-Nachscha

Für eine Umsatzsteuer-Nachscha durch die Finanzbehörden sind keine konkreten Verdachtsmomente erforderlich. Allerdings gibt es typische Anlässe sowie Sachverhalte, die das Prüfungsrisiko erhöhen. Sinn der Nachscha ist, dem Finanzamt einen Eindruck von den aktuellen Verhältnissen im Unternehmen zu verschaffen, zum Beispiel was das eingesetzte Personal oder den Geschäftsbetrieb betrifft.

So soll zum Beispiel geprüft werden, ob in den Geschäftsräumen tatsächlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Mit einer Prüfung können Unternehmen insbesondere in folgenden Fällen rechnen:

- Existenzprüfung bei neugegründeten Unternehmen. Geprüft wird außerdem, ob im Zuge der Gründung getätigte Anschaffungen mit hohen Vorsteuerabzügen auch tatsächlich betrieblich genutzt werden.
- Kürzlicher Erwerb eines neuen Unternehmens
- Entscheidungen im Zustimmungsverfahren nach § 168, Satz 2, Abgabenordnung (AO)
- Auskunftersuchen von anderen Finanzämtern zum Vorsteuerabzug
- Amtshilfeersuchen anderer EU-Mitgliedstaaten
- Vorhandenes Anlage- und Umlaufvermögen
- Fehlende Umsatzsteuer-Voranmeldungen, wiederholte Nullmeldungen, hohe steuerfreie Umsätze
- Häufiger Wechsel zwischen Umsatzsteuerzahlungen und Vorsteuererstattungen
- Umsätze mit verschiedenen Steuersätzen
- Starke Umsatzabweichungen vom Durchschnitt
- Branchenwechsel
- Anzeige von Seiten Dritter
- Unvollständige Angaben auf geschäftlichen Briefen
- Häufige Anzahlungen in größerem Umfang auf nichtfertiggestellte Leistungen wie es beispielsweise im Baugewerbe der Fall ist
- Steuerfreie Umsätze durch Geschäftsbeziehungen im EU-Ausland oder Ausfuhrlieferungen.

Umsatzsteuernachscha

Bei folgenden Sachverhalten ist das Prüfungsrisiko zusätzlich besonders hoch und der Unternehmer sollt sich auf die Möglichkeit einer unangekündigten Umsatzsteuer-Nachscha einrichten:

- Ungewöhnlich hohe Anschaffungen im letzten Voranmeldezeitraum und dementsprechend hohe Vorsteuererstattungen ohne Nachweis ans Finanzamt
- Geschäftsbeziehungen ins Ausland
- Vorsteuerberichtigungen zu Gunsten des Unternehmens nach § 15a UStG
- Häufige Zusammenarbeit mit Subunternehmern
- Deutlich abweichende Umsatzsteuerlast im Vergleich zu den Vorjahren
- Wiederholte Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen wie Tochtergesellschaften, Ehepartner oder Kindern
- Unregelmäßigkeiten in der Umsatzsteuer bei der letzten Betriebsprüfung
- Geschäftsbeziehungen mit mittlerweile insolventen Partnern
- Verleih oder Vermietung von hochwertigen Freizeitgegenständen, zum Beispiel Wohnwagen, Wohnmobilen oder Segeljachten.

Bereits ein einziger der oben genannten Tatbestände reicht aus, um eine Umsatzsteuer-Nachscha auszulösen.

5. Prüfung ohne Ankündigung – Die Vorbereitungszeit entfällt

Durch die fehlende Ankündigung bei der Nachschau entfällt für das Unternehmen jegliche Möglichkeit der Vorbereitung. Alle Unregelmäßigkeiten und Schlampereien, die in der Buchführung vorliegen, werden aufgedeckt und lassen sich nicht mehr bereinigen. Als Unternehmer sollte man sich vor allem auch nicht darauf verlassen, dass bei der Nachschau ausschließlich die Umsatzsteuer geprüft wird. Gerade diese Steuer hängt mit fast allen Geschäftsvorgängen zusammen, Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten fallen deshalb besonders schnell auf und können im schlimmsten Fall direkt zur Außenprüfung führen.

6. Ablauf der Umsatzsteuer-Nachschau

Der Prüfer erscheint unangemeldet beim Unternehmer und kündigt die Umsatzsteuer-Nachschau an. Er muss sich dazu ausweisen und kann dann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die umsatzsteuerliche Punkte betreffen. Andere Informationen muss der Unternehmer bei der Prüfung nicht preisgeben. So verpflichtet die Umsatzsteuer-Nachschau nicht zur Vorlage von Unterlagen, die sich auf die Einkommensteuer oder andere Steuerarten beziehen, auch Fragen zum Privatleben müssen nicht beantwortet werden.

Sind Angestellte vor Ort, sind diese gegenüber dem Prüfer nicht auskunftspflichtig. Ebenso wenig müssen dem Prüfer Unterlagen ausgehändigt werden, die bereits abgeschlossene umsatzsteuerliche Vorgänge und Zeiträume betreffen. Dies begründet sich darin, dass es bei der Umsatzsteuer-Nachschau ausdrücklich um eine Prüfung der aktuellen Situation im Unternehmen geht.

In vielen Fällen verlieren die Betroffenen den klaren Blick und geben Auskünfte, die sich später nachteilig auf die steuerliche Beurteilung auswirken. Um dem vorzubeugen, sollten sich Unternehmer frühzeitig vom Steuerberater genau über die Rechte und Pflichten bei der Art der Prüfung informieren und die entsprechenden Verhaltensstrategien abstimmen. Ganz besonders gilt das, wenn einer der unter Punkt 2 genannten Anlässe vorliegt oder vorliegen kann.

7. Keine Pause für den Unternehmer – Von der Nachschau zur Außenprüfung

Stellt der Prüfer bei der Umsatzsteuer-Nachschau Unregelmäßigkeiten fest, kann er direkt zu einer Außenprüfung übergehen, wie sie in § 193 der Abgabenordnung genannt ist. Eine vorherige Prüfungsanordnung oder Ankündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Allerdings darf sich die Außenprüfung ebenfalls nur auf die Umsatzsteuer beziehen. Dementsprechend handelt es sich um eine unangekündigte Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Anders als bei der Nachschau muss für diese Prüfung ein besonderer Anlass vorliegen, außerdem muss die Prüfungsanordnung vor Ort und schriftlich angekündigt werden. In diesem Schriftstück müssen Informationen über den zeitlichen und sachlichen Rahmen des Prüfgegenstandes enthalten sein.

In weiser Voraussicht sollten Unternehmen bereits zu Beginn der Nachschau den Steuerberater informieren, damit dieser spätestens bei der direkt anschließenden Außenprüfung vor Ort sein kann. Diese kann weitreichende Konsequenzen haben, insbesondere dann, wenn der Prüfer den § 197 Abs. 1 Satz 1 AO nutzt. Danach kann bei einer „Gefährdung des Prüfzwecks“ eine komplette Betriebsprüfung erfolgen.

8. Betretungsrechte der Prüfer

Die Umsatzsteuer-Nachschau kann von allen Amtsträgern, die mit der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer beauftragt sind, durchgeführt werden (§ 27b Abs. 1 Satz 1 UStG). Das bedeutet, dass nicht ausschließlich berufene Außenprüfer nachschauberechtigt sind. Dem Unternehmer ist also auch nicht bekannt, wer zur Prüfung erscheint.

Der Prüfer muss die Umsatzsteuer-Nachschau nicht ankündigen, muss sich allerdings bei seinem Besuch an die im Unternehmen üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten halten. § 27b, UStG besagt dazu folgendes: Im Rahmen der Umsatzsteuer-Nachschau dürfen Grundstücke und Räume von Personen, die eine selbstständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten werden. Wird im Unternehmen schon oder noch gearbeitet, dann darf der Prüfer auch zu diesen Zeiten erscheinen und ihm müssen Einlass und Einsicht gewährt werden.

Das Fotografieren der Räumlichkeiten ist erlaubt, nicht genehmigt ist dem Prüfer das Fotografieren des Unternehmers selbst, auch private Räume dürfen weder betreten noch fotografiert werden.

9. Wenn der Prüfer kommt – Das richtige Verhalten bei der Umsatzsteuer-Nachschau

Steht der Umsatzsteuer-Prüfer für eine Nachschau vor der Tür, dann ist vor allem Gelassenheit und umsichtiges Verhalten auf Seiten des Unternehmers wichtig. Der Finanzbeamte muss sich auf jeden Fall ausweisen können, bei Zweifeln hilft ein Anruf beim zuständigen Finanzamt. Ideal ist, wenn der Steuerberater nach einem Anruf kurzfristig zur Stelle sein und die Nachschau begleiten kann. Der Prüfer

muss genau erklären, warum und in wessen Auftrag die Nachschau durchgeführt wird. Fragen nach dem Umfang der Prüfung und dem Prüfgegenstand sind nicht nur zu empfehlen, sondern auch wichtig.

Wichtig zu wissen ist, dass der Finanzbeamte keine Unterlagen beschlagnahmen und mitnehmen darf. Den Zugang zu den Geschäftsräumen und Unterlagen kann der Unternehmer zwar grundsätzlich verwehren, sollte dies aber nicht tun, da das Finanzamt sonst von Unregelmäßigkeiten ausgeht. Dies kann zur Folge haben, dass der Fall direkt an die Steuerfahndung weitergegeben wird. Kommt der Prüfer zu einem wirklich absolut ungünstigen Zeitpunkt, zum Beispiel wenn im Unternehmen Inventur ist, das EDV-System gerade umgestellt wird oder die Firma mitten im Umzug steckt, dann kann eine Verschiebung der Nachschau beantragt werden. Insgesamt sollte sich der Unternehmer bei einer Nachschau so kooperativ wie möglich verhalten und alle geforderten Unterlagen einschließlich der elektronischen Daten zur Verfügung stellen. Um die Einsicht zu begrenzen, empfiehlt es sich, die umsatzsteuerlichen Angelegenheiten auf einem gesonderten PC vorzunehmen. So bekommt der Prüfer nicht unbeabsichtigt Zugang zu anderen Vorgängen und Dokumenten.

10. Rechtsmittel des Unternehmers

Die Umsatzsteuer-Nachscha ist ein Verwaltungsakt, der vom Prüfer gegebenenfalls mit Zwangsmitteln nach §§ 328 ff. AO durchgesetzt werden kann. Da die Nachschau einen mündlichen Verwaltungsakt darstellt, müssen die Zwangsmittel schriftlich bestätigt werden, wenn der Unternehmer dies verlangt. Mit einem Einspruch kann der Unternehmer diese Zwangsmittel anschließend anfechten. Allerdings hat der Einspruch keine aufschiebende Wirkung und verhindert deshalb auch die folgende Nachschau nicht.

Ist die Prüfung beendet, dann sind Einsprüche und Anfechtungsklagen unzulässig. Als Rechtsmittel bleibt dem Unternehmer dann lediglich eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 100 Abs. 1 Satz 4 FGO.

11. Ausblick in die Zukunft/Fazit

Erfahrene Umsatzsteuer-Sonderprüfer gehen davon aus, dass aktuell pro zehn Sonderprüfungen eine Umsatzsteuer-Nachschau folgt. Unternehmen sollten damit rechnen, dass sich diese Zahl in den folgenden Jahren erhöht. Ein Grund zur Beunruhigung besteht für die Unternehmen dadurch allerdings nicht. Dieser Ausblick sollte vielmehr dazu auffordern, die eigene Buchführung „in Schuss“ zu halten und alle umsatzsteuerlichen Pflichten korrekt zu erfüllen. Auch die Rechnungsstellung nach Vorgaben der Finanzverwaltung ist ein Muss, da bei unvollständigen Angaben der Vorsteuerabzug verweigert wird.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2014 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die E-Books können Sie auf allen PCs und mobilen Endgeräten Ihrer Betriebsstätte nutzen, für die Sie diese erworben haben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild rechts: © PhotographyByMK/fotolia.com

Stand: Februar 2014

DATEV-Artikelnummer: 19445

E-Mail: literatur@service.datev.de